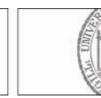


LUDWIG-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT MÜNCHEN



Stand: 28.03.2025

### **ENTWURF**

Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft (2025)

Vom #

#### Inhaltsübersicht

#### I. Allgemeines

§ 1	Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung
§ 2	Akademischer Grad
§ 3	Zugangsvoraussetzungen
§ 4	Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung
	II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 ECTS-Punkte, Nebenfach
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

#### III. Bachelorprüfung

#### 1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

#### 2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 14 Bachelorarbeit
- § 15 (nicht belegt)

#### 3. Prüfungsformen

- § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

### 4. Resultat der Bachelorprüfung

- § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung
- § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 21 Bildung der Endnote
- § 22 Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

### IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt
- § 24 Prüfende und Beisitzende
- § 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden

#### V. Durchführung der Prüfungen

- § 27 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen
- § 28 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 29 Versäumnis, Rücktritt
- § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 32 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen
- § 33 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

#### VI. Schlussbestimmungen

§ 35 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

**Anlage 2:** Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

**Anlage 3:** Praktikumsordnung

#### I. Allgemeines

# § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Bachelorprüfung

- (1) <sup>1</sup>Der Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft bietet eine fundierte und umfassende theoretische und empirische kommunikationswissenschaftliche Ausbildung mit explizitem Fokus auf den Bereich der Medienforschung. <sup>2</sup>Die Kommunikationswissenschaft ist dabei insbesondere in ihrer empirischen Ausrichtung als Teil der Sozialwissenschaften zu verstehen. <sup>3</sup>Das Studium vermittelt tiefergehende Fähigkeiten, anhand derer sich Probleme, Zusammenhänge, Diskurse und Narrative im Bereich der Massenmedien und öffentlichen Kommunikation mit wissenschaftlichen Methoden theoretisch und empirisch erfassen, analysieren und durchdringen lassen. <sup>4</sup>Ein Alleinstellungsmerkmal des Studiums der Kommunikationswissenschaft ist die Aktualität der behandelten Themen, die sich unter anderem von politischer Kommunikation über Journalismusforschung, strategische Kommunikation, Gesundheitsund Wissenschaftskommunikation bis hin zu medienpsychologischen Ansätzen erstrecken, während gleichzeitig auch historische Aspekte der Massenmedien und öffentlichen Kommunikation beleuchtet werden. <sup>5</sup>Neben der theoretischen und empirischen Ausbildung bietet der Studiengang auch einen umfangreichen Praxisschwerpunkt, indem in verschiedenen Unterrichtsformen überblicksartig die vielfältigen Berufsfelder vorgestellt, anschließend tiefergehend in Seminaren erarbeitet sowie schließlich innerhalb von Pflichtpraktika umgesetzt werden. 6Damit erwerben die Studierenden unterschiedliche Kompetenzen, die sie optimal auf die verschiedenen Tätigkeiten unter anderem in den Bereichen Journalismus, Öffentlichkeitsarbeit und Unternehmenskommunikation, digitale Medien, Werbung und Marketings sowie Medienund Marktforschung vorbereiten.
- (2) <sup>1</sup>Die studienbegleitend abzulegende Bachelorprüfung (§ 9 Abs. 1) bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelorstudiengangs Kommunikationswissenschaft. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob die oder der Studierende die Zusammenhänge des Fachs überblickt und kritisch beurteilen kann, die Fähigkeit besitzt, dessen wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Bachelorstudiengangs werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. <sup>2</sup>Schlüsselqualifikationen sind insbesondere
- 1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
- 2. Überblickswissen zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
- 3. vernetztes Denken,
- 4. Organisations- und Transferfähigkeit,
- 5. Informations- und Medienkompetenz,
- 6. Lern- und Präsentationstechniken,
- 7. Vermittlungskompetenz,
- 8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,

- 9. Sprachkenntnisse sowie
- 10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.
- (4) Einzelne Lehrveranstaltungen und die dazugehörigen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ausschließlich in englischer Sprache abgehalten werden.

### § 2 Akademischer Grad

Die Sozialwissenschaftliche Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Bachelorstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad "Bachelor of Arts" (abgekürzt "B.A.").

# § 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang ist der Nachweis der Hochschulreife. <sup>2</sup>Weitere Zugangsvoraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.
- (2) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

# § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

- (1) <sup>1</sup>Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. <sup>2</sup>Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. 
  <sup>2</sup>Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. 
  <sup>3</sup>Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen, Anerkennungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das Prüfungsamt.

#### II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

### § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

- (1) Das Studium in diesem Bachelorstudiengang kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Bachelorarbeit sechs Semester. <sup>2</sup>Insgesamt sind höchstens 56 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

### § 6 ECTS-Punkte, Nebenfach

- (1) <sup>1</sup>Im Rahmen dieses Bachelorstudiengangs sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben, und zwar
- 1. 120 ECTS-Punkte im Hauptfach und
- 2. 60 ECTS-Punkte in einem Nebenfach gemäß Abs. 3.

<sup>2</sup>ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. <sup>3</sup>Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. <sup>4</sup>Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

- (2) <sup>1</sup>In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. <sup>2</sup>ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.
- (3) Die als Nebenfach wählbaren Fächer werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

### § 7 Modularisierung und Module

- (1) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Bachelorstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. <sup>2</sup>Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.
- (2) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. <sup>2</sup>Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. <sup>3</sup>Es darf nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. <sup>4</sup>Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch

Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung oder Modulteilprüfung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

- (3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.
- (4) <sup>1</sup>Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. <sup>2</sup>Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.
- (5) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. <sup>2</sup>Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 2.
- (6) Aus der Anlage 2 ergeben sich
- 1. die Module,
- 2. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
- 3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
- 4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
- 5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
- 6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
- 7. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/ Spalte 6),
- 8. die nach Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/ Spalte 18).

# § 8 Lehrveranstaltungen

- (1) <sup>1</sup>Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. <sup>2</sup>In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:
- 1. Vorlesungen,
- 2. Seminare,
- Praktika.
- (2) Das Nähere zu den Praktika ergibt sich aus den Anlagen 2 und 3.
- (3) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.
- (4) <sup>1</sup>Das Studium in diesem Bachelorstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. <sup>2</sup>Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.
- (5) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. <sup>2</sup>Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7.

#### (6) Aus der Anlage 2 ergeben sich

- 1. die Lehrveranstaltungen,
- 2. die Art der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 3),
- 3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
- 4. deren Zuordnung zu einem Modul,
- 5. deren Zuordnung zu einem Fachsemester oder mehreren Fachsemestern,
- 6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
- 7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
- 8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
- 9. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 9),
- 10. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
- 11. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

### III. Bachelorprüfung

### 1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

# § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.
- (2) <sup>1</sup>Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. <sup>2</sup>Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst. <sup>3</sup>Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.
- (3) <sup>1</sup>Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. <sup>2</sup>Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11.
- (4) In der Modulprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltung oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.
- (5) <sup>1</sup>Aus der Anlage 2 ergeben sich
- 1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
- 2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
- 3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin bzw. Empfehlung Anlage 2/Spalte 1),

- 4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
- 5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
- 6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
- 7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
- 8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. "bestanden" oder "nicht bestanden" Anlage 2/Spalte 15),
- 9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
- 10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

<sup>2</sup>Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer bzw. zugeordnetem Prüfungsumfang angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt. <sup>3</sup>Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert.

### § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet oder benotet.
- (2) <sup>1</sup>Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = "sehr gut" hervorragende Leistung; Leistung, die erheblich über den Anforderun-Note 2 = "gut" gen liegt; Note 3 = "befriedigend" Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt; Note 4 = "ausreichend" Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; Leistung, die wegen erheblicher Mängel den = "nicht ausreichend" Note 5 Anforderungen nicht mehr genügt.

<sup>3</sup>Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. <sup>4</sup>Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. <sup>5</sup>Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. <sup>6</sup>Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50 = "sehr gut"; bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50 = "gut"; bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50 = "befriedigend"; bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = "ausreichend".

#### (3) <sup>1</sup>Die Modulnote

- ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
- 2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

<sup>2</sup>Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein. <sup>3</sup>Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4) <sup>1</sup>Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>2</sup>Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

# § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie
- 1. mit "bestanden" oder
- 2. mit mindestens "ausreichend" (4,0)

bewertet ist. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung soll vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Fachsemesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. <sup>3</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des in Satz 2 genannten Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

- (2) <sup>1</sup>Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin. <sup>2</sup>Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 31 spätestens am Ende des siebten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.
- (3) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde. <sup>2</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

- (5) <sup>1</sup>Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt vorbehaltlich des § 31
- als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des in Abs. 1 Satz 2 genannten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des zweiten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

<sup>2</sup>Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 31

- 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des siebten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des neunten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

<sup>3</sup>Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>4</sup>Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. <sup>5</sup>Das Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. <sup>6</sup>Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. <sup>7</sup>Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

- (6) <sup>1</sup>Für jede Modulprüfung und Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Grundlagenund Orientierungsprüfung (§ 13) und der Bachelorarbeit (§ 14), werden, soweit in der Anlage 2/ Spalte 17 als Wiederholbarkeit "dreimal" angegeben ist, insgesamt vier Versuche angeboten. <sup>2</sup>Der erste Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die oder der Studierende an Lehrveranstaltungen teilnimmt, die Gegenstand der Modulprüfung oder Modulteilprüfung sind. <sup>3</sup>Der zweite Versuch wird so rechtzeitig während des noch laufenden Semesters im Sinne des Satzes 2 angeboten, dass die Vorgaben des § 25 Abs. 2 erfüllt werden können. <sup>4</sup>Der dritte Versuch wird während oder unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit des letzten Semesters angeboten, in welchem die Lehrveranstaltungen, welche die oder der Studierende nicht bestanden hat, das nächste Mal angeboten werden. <sup>5</sup>Für den vierten Versuch gilt Satz 3 entsprechend.
- (7) Jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit "einmal, nächster Termin" angegeben ist, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.
- (8) Studierenden, die eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. zugeordneten Lehrveranstaltungen zu wiederholen.

- (9) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.
- (10) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen in diesem Bachelorstudiengang im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 insgesamt nur einmal eingebracht werden.

### § 12 Kontoauszüge

<sup>1</sup>Für die in diesen Bachelorstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird beim Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

- 1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis "bestanden" bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
- 2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis "nicht bestanden" bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

<sup>2</sup>Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinne von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

#### 2. Besondere Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

# § 13 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung dient einer ersten und frühzeitigen Orientierung der oder des Studierenden darüber, ob sie oder er den Anforderungen dieses Bachelorstudiengangs voraussichtlich gerecht werden wird.
- (2) Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist bestanden, wenn die in der Anlage 2/Spalte 12 für das erste Fachsemester vorgesehene und als Grundlagen- und Orientierungsprüfung gekennzeichnete Modulprüfung mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (3) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des ersten Fachsemesters bestanden sein. <sup>2</sup>Wurde die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. <sup>3</sup>Vorher muss es den Studierenden ermöglicht werden, die Lehrveranstaltung bzw. die Lehrveranstaltungen zu wiederholen, der bzw. denen die Grundlagen- und Orientierungsprüfung zugeordnet ist. <sup>4</sup>Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt.

- (4) <sup>1</sup>Die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt vorbehaltlich des § 31
- 1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des ersten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen im auf den nach Nr. 1 nächstmöglichen regulären Termin nicht erfolgreich abgelegt wird.

<sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

### § 14 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine Modulteilprüfung.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist (Abs. 7) ein Problem aus ihrem oder seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (3) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit wird von einer nach § 24 Abs. 3 Nr. 3 zur ersten oder zum ersten Prüfenden bestellten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). <sup>2</sup>Soll die Bachelorarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (4) <sup>1</sup>Das Verfahren der Themenvergabe und der Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen wird in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. <sup>2</sup>Thema und Zeitpunkt der Ausgabe der Bachelorarbeit werden beim Prüfungsamt aktenkundig gemacht. <sup>3</sup>Die oder der Studierende kann Themenwünsche äußern; die Betreuerin oder der Betreuer ist hieran nicht gebunden. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 gilt als erfolgt; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) <sup>1</sup>Die Betreuerin oder der Betreuer ist verpflichtet,
- 1. das Thema der Bachelorarbeit so rechtzeitig zu vergeben und
- 2. die Bachelorarbeit so rechtzeitig zu bewerten,

dass dem Prüfungsamt spätestens zwei Wochen vor Ende des laufenden Semesters die Bewertung vorliegt. <sup>2</sup>Für eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden gilt Satz 1 Nr. 2 entsprechend.

(6) <sup>1</sup>Studierende, an die nicht rechtzeitig im Sinne des Abs. 4 Satz 1 ein Thema für eine Bachelorarbeit vergeben wurde, müssen sich unverzüglich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses melden. <sup>2</sup>Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist verpflichtet, für die Vergabe eines Themas für eine Bachelorarbeit an jede Studierende oder jeden Studierenden Sorge zu tragen.

- (7) <sup>1</sup>Die Bearbeitungsdauer der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. <sup>2</sup>Für die Bachelorarbeit werden neun ECTS-Punkte vergeben.
- (8) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zwei Exemplaren beim Prüfungsamt abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. <sup>2</sup>Bei der Abgabe hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Bachelorarbeit zusätzlich oder ausschließlich in elektronischer Form abgegeben wird, und hierfür technische Anforderungen festlegen. <sup>4</sup>Verlangt der Prüfungsausschuss, dass die Bachelorarbeit ausschließlich in elektronischer Form abgegeben wird, gilt § 18 Abs. 8 entsprechend.
- (9) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist durch die Betreuerin oder den Betreuer der Bachelorarbeit (Abs. 3 Satz 1) zu bewerten. <sup>2</sup>Bachelorarbeiten, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind durch eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden (§ 24 Abs. 3 Nr. 3) zu bewerten.
- (10) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine Rückgabe des Themas der Bachelorarbeit in der in Abs. 4 Satz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die oder der Studierende bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

# § 15 (nicht belegt)

#### 3. Prüfungsformen

### § 16 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) <sup>1</sup>Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. <sup>2</sup>Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Bachelorstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. <sup>2</sup>Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.
- (4) <sup>1</sup>Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können vorbehaltlich der Zustimmung des Prüfungsausschusses unter den folgenden, ein ordnungsgemä-

ßes Prüfungsverfahren sicherstellenden Voraussetzungen ausnahmsweise auch per Videokonferenz abgehalten werden:

- 1. Prüfende, Beisitzende und der Prüfling haben dem Vorgehen vorab schriftlich zugestimmt.
- Zur Sicherung der Chancengleichheit und zum Ausschluss von Täuschungshandlungen ist mindestens eine Prüfende, ein Prüfender, eine Beisitzende oder ein Beisitzender während der gesamten Prüfung physisch in einem vom Prüfungsausschuss vorgegebenen Raum anwesend, in dem auch der Prüfling sich befindet.
- 3. Die Aktivierung der Kamera- und Mikrofonfunktion der zur Prüfung eingesetzten Kommunikationseinrichtungen erfolgt weder zur Authentifizierung noch zur Überwachung des Prüflings.
- 4. Eine elektronische Aufzeichnung der Prüfung oder anderweitige Speicherung der Bild- oder Tondaten ist nicht zulässig.

<sup>2</sup>Ist die Bild- oder Tonübertragung während der Prüfung vorübergehend gestört, wird die Prüfung nach Behebung der Störung fortgesetzt. <sup>3</sup>Dauert die technische Störung an, so dass die Prüfung nicht ordnungsmäßig fortgeführt werden kann, wird die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt.

### § 17 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

- (1) <sup>1</sup>In den Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Fachs Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. <sup>2</sup>Der oder dem Studierenden können Themen zur Auswahl gegeben werden; ein Anspruch hierauf besteht nicht.
- (2) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.
- (3) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). <sup>2</sup>Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>3</sup>Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. <sup>7</sup>Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. <sup>8</sup>Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 4 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>9</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

- (4) <sup>1</sup>Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig "1 aus n") bestehen, gelten als bestanden, wenn
- 1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
- der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. <sup>3</sup>Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

- 1. "sehr gut", wenn er mindestens 75 Prozent,
- 2. "gut", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- 3. "befriedigend", wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- 4. "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

- (5) <sup>1</sup>Für Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig - "x aus n") bestehen, gilt Abs. 4 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antwortvorschlägen der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. 5Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. 8Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.
- (6) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 3 bis 5 nur für den jeweils betroffenen Teil.
- (7) <sup>1</sup>Eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann in einem von der Lud-

wig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Raum und auf von der Ludwig-Maximilians-Universität München unmittelbar oder mittelbar gestellten und durch das Aufsichtspersonal in Präsenz überwachten Geräten auch in elektronischer Form abgenommen werden. <sup>2</sup>Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben. <sup>3</sup>Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. <sup>4</sup>Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

### § 18 Weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- (1) Eine Hausarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.
- (2) <sup>1</sup>Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. <sup>2</sup>An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.
- (3) Eine Übungsaufgabe ist eine schriftliche Ausarbeitung, die im Semesterverlauf angefertigt wird.
- (4) Ein Forschungsbericht ist eine schriftliche Zusammenfassung eines Forschungsprojekts.
- (5) <sup>1</sup>Eine Posterpräsentation ist die Darstellung von wissenschaftlichen Informationen mittels Texten und Illustrationen. <sup>2</sup>An die Posterpräsentation kann sich ein Fachgespräch anschließen.
- (6) Ein Praktikumsbericht gibt einen Überblick über die während der Praktika geleisteten Aufgaben, bewertet diese und charakterisiert die Praktikumsanbieterin oder den Praktikumsanbieter bzw. die Praktikumsanbieterinnen oder Praktikumsanbieter.
- (7) <sup>1</sup>§ 14 Abs. 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>2</sup>Für weitere Formen mündlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 16, für weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen gilt § 17. <sup>3</sup>Statt § 17 Abs. 7 Satz 1 gilt der folgende Abs. 8. <sup>4</sup>Bestehen weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sowohl aus schriftlichen als auch aus mündlichen Elementen, gelten, wenn die Elemente hinreichend voneinander abgrenzbar sind, die jeweiligen Vorschriften entsprechend, anderenfalls diejenigen für mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn hierauf der Schwerpunkt liegt, und diejenigen für schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, wenn darauf der Schwerpunkt liegt.
- (8) <sup>1</sup>Weitere Formen schriftlicher Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise in elektronischer Form abgenommen werden, wenn der Prüfungsausschuss dies für einzelne oder alle der in Anlage 2/Spalten 12 und 13 angegebenen Prüfungen und Prüfungsformen im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt beschließt und mit diesem Beschluss Regelungen trifft, um insbesondere folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- 1. <sup>1</sup>Für das Dateiformat, den Dateiumfang und die Art und Weise des elektronischen Versands werden technische Anforderungen festgelegt. <sup>2</sup>Das Dateiformat muss dabei so festgelegt werden, dass die Dateien von den Prüflingen und Prüfenden ohne Mehraufwand und ohne zusätzliche Kosten erstellt und geöffnet werden können. <sup>3</sup>Sofern keine andere Regelung getroffen wird, sind speicher- und ausdruckfähige PDF-Dateien zu verwenden.
- 2. Für das Einreichen der Prüfungsarbeiten muss neben der Abgabe in elektronischer Form auch die Einreichung in Papierform angeboten werden.
- 3. ¹Dateien, mit denen Prüfungsarbeiten eingereicht werden, müssen mit einem sicheren Passwort (z.B. einer vom Prüfungsamt vergebenen persönlichen Kennzahl) vor einem unbefugten Zugriff geschützt und direkt auf einen Server der Ludwig-Maximilians-Universität München hochgeladen werden. ²Die Nutzung eines E-Mail-Postfachs für die Versendung und Entgegennahme von Prüfungsarbeiten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig.
- 4. ¹Bei Problemen mit dem Herunterladen von Prüfungsangaben und bzw. oder Hochladen von Prüfungsarbeiten muss eine Ansprechperson über ein anderes Kommunikationsmittel (Telefon, E-Mail etc.) erreichbar sein. ²Vier Stunden ab der Zurverfügungstellung von Prüfungsangaben zum Herunterladen und vier Stunden vor und nach einem Termin für das Hochladen muss die Ansprechperson jederzeit erreichbar sein.
- 5. Bei der Anfertigung der Prüfungsarbeit dürfen die zulässigen Hilfsmittel und Hilfspersonen nicht beschränkt werden.
- 6. Die Einhaltung aller rechtlichen Vorgaben insbesondere prüfungsrechtliche (Prüfungsgrundsätze, Verfahrensanforderungen, Grundsatz der Chancengleichheit etc.), datenschutzrechtliche und urheberrechtliche Anforderungen wird gewährleistet.

<sup>2</sup>Abweichend von Abs. 7 Satz 1 in Verbindung mit § 14 Abs. 8 Satz 2 kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfungsamt bei einer Übermittlung der Prüfungsleistung generell oder im Einzelfall beschließen, dass die Versicherung ebenfalls elektronisch zu erfolgen hat. <sup>3</sup>Eine teilweise elektronische Prüfungsabnahme liegt insbesondere vor, wenn die Prüfungsangabe und bzw. oder die Prüfungsleistung nur in elektronischer Form übermittelt werden, die Prüfungsleistung selbst aber schriftlich erbracht wird.

(9) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

#### 4. Resultat der Bachelorprüfung

### § 19 Bestehen und Nichtbestehen der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Grundlagen- und Orientierungsprüfung nach Maßgabe des § 13 bestanden ist und spätestens bis zum Abschluss des siebten Fachsemesters

- alle Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen der Pflichtmodule und der erforderlichen Wahlpflichtmodule in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
- 2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

<sup>2</sup>Die Bachelorprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

- (3) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
- 1. die Grundlagen- und Orientierungsprüfung oder
- 2. die Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in der Anlage 2 vorgesehenen Pflichtmodule oder erforderlichen Wahlpflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

- (4) <sup>1</sup>Die Bachelorprüfung gilt vorbehaltlich des § 11 Abs. 8 sowie des § 31
- als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als ein Semester überschritten wird, und
- 2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als drei Semester überschritten wird.

<sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

### § 20 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

- (1) Wenn die Bachelorprüfung
- 1. gemäß § 19 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
- 2. gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(2) Wurde die Bachelorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen, sowie eine Erklärung enthält, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

### § 21 Bildung der Endnote

<sup>1</sup>Ist die Bachelorprüfung nach § 19 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten;

§ 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. <sup>2</sup>Werden in der Bachelorprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. <sup>3</sup>Erforderlich für das Bestehen der Bachelorprüfung ist das Bestehen

- aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
- 2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

<sup>4</sup>Werden Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 7 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. <sup>5</sup>Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen,

- 1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
- 2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. <sup>6</sup>Dasjenige Wahlpflichtmodul, mit dessen Modulprüfung oder Modulteilprüfung erstmalig 180 ECTS-Punkte überschritten werden, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als 180 ECTS-Punkte nicht überschritten werden.

#### § 22

### Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

- (1) <sup>1</sup>Nach bestandener Bachelorprüfung erhält die oder der Studierende eine Bachelor-Urkunde in deutscher Sprache und ein Bachelor Diploma in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. <sup>2</sup>Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig mit der Bachelor-Urkunde und dem Bachelor Diploma erhält die oder der Studierende das Bachelor-Zeugnis in deutscher Sprache und das Bachelor Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Bachelor-Urkunde und des Bachelor Diploma. <sup>2</sup>In das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate sind das Thema der Bachelorarbeit und deren Note sowie die Endnote aufzunehmen.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsamt stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. <sup>2</sup>Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 19 und 21 nicht in die Bachelorprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.
- (4) Das Prüfungsamt stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Bachelorabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Bachelorstudiengangs aus.

- (5) <sup>1</sup>Die Bachelor-Urkunde und das Bachelor Diploma werden durch die Dekanin oder den Dekan und durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Bachelor-Zeugnis und das Bachelor Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Leiterin oder den Leiter des Prüfungsamts unterzeichnet. <sup>2</sup>Bachelor-Urkunde, Bachelor Diploma, Bachelor-Zeugnis, Bachelor Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.
- (6) <sup>1</sup>Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Bachelor-Urkunde, eines Bachelor Diploma, eines Bachelor-Zeugnisses, eines Bachelor Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszuges, dass eine Täuschung begangen wurde, unerlaubte Hilfsmittel benutzt oder Prüfende manipuliert wurden, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. <sup>2</sup>Zur Ermittlung von Täuschungen können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses elektronische Hilfsmittel eingesetzt werden. <sup>3</sup>Die unrichtige Bachelor-Urkunde, das unrichtige Bachelor Diploma, das unrichtige Bachelor-Zeugnis, das unrichtige Bachelor Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. <sup>4</sup>Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Bachelor-Urkunde, ein korrektes Bachelor Diploma, ein korrektes Bachelor-Zeugnis, ein korrektes Bachelor Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Dip-Ioma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis, eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. <sup>5</sup>Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Bachelor-Zeugnisses und des Bachelor Certificate ausgeschlossen. 6Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 3 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. <sup>7</sup>Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

### § 23 Prüfungsausschuss und Prüfungsamt

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern, denen nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung Prüfungsberechtigung zukommen muss. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. <sup>2</sup>Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. <sup>3</sup>Wiederbestellung ist zulässig.

- (3) Für den Geschäftsgang gelten die §§ 69, 70 und 72 der Grundordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 24 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das Prüfungsamt unterstützt. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. <sup>4</sup>Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.
- (5) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das Prüfungsamt übertragen. <sup>2</sup>Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

### § 24 Prüfende und Beisitzende

- (1) <sup>1</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme der Bachelorarbeit, ist vorbehaltlich des Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. <sup>2</sup>Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).
- (2) Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall
- 1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
- 2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als "nicht bestanden" bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden,
- 3. für die Bachelorarbeit eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 14 Abs. 3) bzw. mehrere Prüfende (§ 14 Abs. 9) und
- 4. für die Überprüfung von Praktika eine Prüfende oder einen Prüfenden (§ 3 Nr. 1 Satz 3 der Anlage 3).

- (4) <sup>1</sup>Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 85 Abs. 1 Satz 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit der HSchPrüferV in der jeweils geltenden Fassung prüfungsberechtigt sind. <sup>2</sup>Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Bachelorstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.
- (5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

### § 25 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

- (1) <sup>1</sup>Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Bachelorstudiengang wird durch die Fakultät bestellt. <sup>2</sup>Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. <sup>3</sup>Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben
- 1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Bachelorstudiengangs:
  - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
  - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Bachelorstudiengang für Studierende und Prüfende,
  - c) die Koordination dieses Bachelorstudiengangs mit den Studiengangskoordinatorinnen und Studiengangskoordinatoren der Nebenfächer,
- 2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, namentlich
  - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
  - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
  - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
  - d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
  - e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen und
  - f) die Eingabe der Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.
- (2) <sup>1</sup>Die Prüfenden (§ 24) sind verpflichtet, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator unverzüglich, spätestens vier Wochen vor Ende des laufenden Semesters, in einer vom Prüfungsamt vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. <sup>2</sup>Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen unverzüglich zu überprüfen und sie unverzüglich in der vom Prüfungsamt vorgeschriebenen standardisierten Form an dieses weiterzuleiten. <sup>3</sup>Die Mitteilungen müssen spätestens zwei Wochen vor Ende des laufen-

den Semesters in korrekter Form im Prüfungsamt vorliegen. <sup>4</sup>Werden die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. <sup>5</sup>Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

### § 26 Mitwirkungspflichten der Studierenden

Die Mitwirkungspflichten der Studierenden werden in der Immatrikulations-, Rückmelde-, Beurlaubungs- und Exmatrikulationssatzung der Ludwig-Maximilians-Universität München in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

#### V. Durchführung der Prüfungen

# § 27 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, sowie aufgrund solcher Studiengänge erworbene Abschlüsse sind anzuerkennen, sofern hinsichtlich der erworbenen und der nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. ²Gleiches gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von Modul- und Zusatzstudien, an der Virtuellen Hochschule Bayern oder im Rahmen eines Früh- oder Jungstudiums (Art. 77 Abs. 7 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung) erbracht worden sind.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen weiterbildender oder weiterqualifizierender Studien oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) <sup>1</sup>Werden Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet, sind die Noten soweit die Notensysteme übereinstimmen zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. <sup>2</sup>Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. <sup>3</sup>Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die anerkannte oder angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und

nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. <sup>4</sup>Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

- (4) <sup>1</sup>Anerkennung und Anrechnung erfolgen gemäß Art. 86 Abs. 3 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich auf Antrag. <sup>2</sup>Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die hierfür erforderlichen Informationen spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesen Bachelorstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters dem Prüfungsausschuss bereitzustellen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen anerkannt oder angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht wurden. <sup>3</sup>Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesen Bachelorstudiengang erbracht werden, sind die Informationen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester bereitzustellen. <sup>4</sup>Der Nachweis von anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. <sup>5</sup>Für die Anerkennung oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,
- 1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
- 2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
- 3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
- 4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
- 5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studienund Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
- 6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden oder anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
- 7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

<sup>6</sup>Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

- (5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.
- (6) Über Anträge auf Anerkennung und Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

#### § 28

# Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist, sowie deren Form und Frist regeln. <sup>2</sup>Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. <sup>3</sup>Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.
- (2) <sup>1</sup>Für alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt. <sup>2</sup>Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. <sup>4</sup>Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.
- (3) <sup>1</sup>Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. <sup>2</sup>Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.
- (4) Studienleitende Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

#### § 29 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als "nicht bestanden" bzw. mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende
- bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 28 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
- 2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
- 3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) <sup>1</sup>Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

### § 30 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel oder Manipulation der Prüfenden zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit "nicht bestanden" bzw. "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung weiterer Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; ggf. wird die oder der Studierende gemäß Art. 94 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 91 Nr. 2 BayHIG in der jeweils geltenden Fassung exmatrikuliert.
- (4) § 22 Abs. 6 Sätze 2, 6 und 7 gelten entsprechend.

### § 31 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit oder entsprechend den Fristen des Pflegezeitgesetzes in der jeweils geltenden Fassung über die Pflegezeit wird ermöglicht.
- (2) <sup>1</sup>Die Fakultät legt fest, welche Lehrveranstaltungen, deren Ort, Zeit und Ablauf die Ludwig-Maximilians-Universität München den Studierenden verpflichtend vorgibt, für schwangere oder stillende Studierende nicht verpflichtend sind; Entsprechendes gilt für im Rahmen der hochschulischen Ausbildung verpflichtend vorgegebene Praktika. <sup>2</sup>Studierende, die schwanger sind oder stillen, sollen dies dem Prüfungsamt gegenüber so früh wie möglich mitteilen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss legt in Abstimmung mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter unverzüglich die nach Maßgabe der anlassunabhängigen Gefährdungsbeurteilung nach Satz 1 erforderlichen konkreten Schutzmaßnahmen fest und informiert die schwangere oder stillende Studierende hierüber. <sup>4</sup>Zugleich bietet die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstal-

tungsleiter ihr ein Gespräch über weitere Anpassungen der Studien- und Prüfungsbedingungen an, die den Bedürfnissen der Studierenden während der Schwangerschaft oder Stillzeit entsprechen. <sup>5</sup>Nachteile aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit sollen vermieden oder ausgeglichen werden. <sup>6</sup>Die allgemeinen Regelungen über den Nachteilsausgleich bleiben unberührt. <sup>7</sup>Eine Prüfungsanmeldung stellt keine ausdrückliche Erklärung des Verzichts auf die Schutzfristen dar, auch wenn sie nach vorheriger förmlicher Anzeige der Schwangerschaft oder der Stillzeit gemäß Satz 2 erfolgt ist.

### § 32 Nachteilsausgleich für Studierende in besonderen Lebenslagen

- (1) <sup>1</sup>Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch SGB IX in der jeweils geltenden Fassung soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. <sup>2</sup>In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. <sup>3</sup>Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.
- (2) <sup>1</sup>Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bei der Fertigung der Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. <sup>2</sup>Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.
- (3) <sup>1</sup>Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. <sup>2</sup>Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

### § 33 Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.
- (2) <sup>1</sup>Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, beim Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. <sup>2</sup>Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim Prüfungsamt oder bei der oder dem

Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. <sup>4</sup>§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

# § 34 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden beim Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus Abschriften der Bachelor-Urkunde, des Bachelor Diploma, des Bachelor-Zeugnisses, des Bachelor Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

#### VI. Schlussbestimmungen

# § 35 Inkrafttreten und Übergangsvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft.
- (2) Wer zum Wintersemester 2025/26 oder später in den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft (2025) vom #.
- (3) Wer im Sommersemester 2025 bereits im Bachelorstudiengang Kommunikationswissenschaft immatrikuliert ist, setzt das Studium auf der Grundlage der Satzung in der jeweils geltenden Fassung fort, nach der sie oder er bislang studiert.

				Modu	ile		Lehrveranstaltungen         Modulprüfungen / Modulteilprüfungen           6         7         8         9         10         11         12         13         14         15         10											
1	2	3	4		5	6	7		9	10	11	12				16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Modul- bzw. Lehrveranstaltungsnummer (nicht satzungsrelevant)	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
6	Bachelo	rstud	liengang	: Komm	unikationswissenscha	ft (Ba	chelor of Art	s, B.A.)								Stand	18.03.2025	180
1. F	keine	ster P	P 1		Grundlagen der Kommunikations- wissenschaft	ws					keine	MP, GOP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	6
		Р	P 1.1	Q5t1		ws	keine	Einführung in die Kommunikations- wissenschaft 1	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 1.2	Q5u1		ws	keine	Einführung in die Kommunikations- wissenschaft 2	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	Р	P 2		Methodenlehre I	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung		dreimal	6
		Р	P 2.1	Q5b1		ws	keine	Quantitative Methoden	Vorlesung	2								(3)
		Р	P 2.2	Q5c3		ws	keine	Qualitative Methoden	Vorlesung	2								(3)
(1.)	keine	Р	Р3		Kommunikationspraxis und -anwendung	ws					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		dreimal	6
		Р	P 3.1	Q5x5		ws	keine	Medienstrukturen und -systeme	Seminar	2								(3)
		Р	P 3.2	Q5a4		ws	keine	Grundlagen Wissenschaftliches Arbeiten	Seminar	2								(3)
2. F	achsemes	ster																
(2.)	keine	Р	P 4		Kommunikationstheorie und -anwendung	SS					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		dreimal	6
		Р	P 4.1	Q5a3		SS	keine	Kommunikationstheorie	Seminar	2								(3)
		Р	P 4.2	Q5a8		SS	keine	Kommunikationsberufe	Seminar	2								(3)

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform <b>6</b>	10 SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	13	Nodulteilprü 14 Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw.  pestanden/ nicht bestanden	Notengewicht 91	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	ulassungsvoraussetzung	fungsart*	ıngsform	ıngsdauer bzwumfang	tung bzw. nden/ nicht bestanden	ngewicht	rholbarkeit*	Punkte*
SS					Zı	Prü	Prüfi	Prüft	Beno	Noter	Wiede	ECTS-
					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung		dreimal	9
SS	keine	Einführung in die Statistik	Vorlesung	2								(3)
ss	keine	Einführung in die Datenanalyse	Seminar	2								(3)
SS	keine	Anwendung von statistischen Verfahren	Seminar	2								(3)
								werden.				
SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
SS	keine	Medienstrukturen	Vorlesung	2								(3)
SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
ss	keine	Theorien der Kommunikationswissenschaft	Vorlesung	2								(3)
SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
SS	keine	Medienrecht	Vorlesung	2								(3)
ws					keine	MP	Hausarbeit	ca. 30.000 Zeichen	Benotung		dreimal	6
ws	keine	Datenerhebung	Seminar	2								(3)
WS	keine	Vertiefung und Anwendung	Seminar	2								(3)
	SS	SS keine  SS keine	SS keine Datenanalyse Anwendung von statistischen Verfahren Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 6 und WP 12 bein im 2. und 4. Fachsemester je ein Wahlpflichtmodul un  SS keine Medienstrukturen  SS keine Theorien der Kommunikationswissenschaft  SS keine Medienrecht  WS WS keine Datenerhebung	SS keine Datenanalyse Seminar  SS keine Anwendung von Statistischen Verfahren  Sus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 6 und WP 12 bis WP 17 sind in im 2. und 4. Fachsemester je ein Wahlpflichtmodul und im 3. und 5. F  SS keine Medienstrukturen Vorlesung  SS keine Theorien der Kommunikationswissenschaft Vorlesung  SS keine Medienrecht Vorlesung  WS Leine Datenerhebung Seminar	SS keine Datenanalyse Seminar 2  SS keine Anwendung von Seminar 2  Sus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 6 und WP 12 bis WP 17 sind insgesan im 2. und 4. Fachsemester je ein Wahlpflichtmodul und im 3. und 5. Fachsen  SS keine Medienstrukturen Vorlesung 2  SS keine Theorien der Kommunikationswissenschaft Vorlesung 2  SS keine Medienrecht Vorlesung 2  WS keine Datenerhebung Seminar 2	SS keine Datenanalyse Seminar 2  SS keine Anwendung von statistischen Verfahren Seminar 2  Beninar 2  Anwendung von Seminar 2  Keine Weine Datenerhebung Seminar 2	SS keine Datenanalyse Seminar 2  Anwendung von statistischen Verfahren Seminar 2  Seminar 2  Anwendung von statistischen Verfahren Seminar 2  Seminar 2  Seminar 2  Seminar 2  Seminar 2  Seminar 2  Suus den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 6 und WP 12 bis WP 17 sind insgesamt sechs Wahlpflichtmodul in 2. und 4. Fachsemester je ein Wahlpflichtmodul und im 3. und 5. Fachsemester je zwei Wahlpflicht	SS keine Datenanalyse Seminar 2  SS keine Anwendung von Seminar 2  Seminar 3  Seminar 3  Seminar 2  Seminar 3  Seminar 2  Seminar 2  Seminar 2  Seminar 3  Seminar 3  Seminar 3  Seminar 3  Seminar 3  Seminar 2  Seminar 3  Seminar 3	SS keine Datenanalyse Seminar 2  SS keine Anwendung von Seminar 2  Suss den Wahlpflichtmodulen WP 1 bis WP 6 und WP 12 bis WP 17 sind insgesamt sechs Wahlpflichtmodule zu wählen.  SS Reine MP bis WP 6 und WP 12 bis WP 17 sind insgesamt sechs Wahlpflichtmodule gewählt werden.  SS Reine Medienstrukturen Vorlesung 2  SS keine Medienstrukturen Vorlesung 2  Keine MP Klausur oder mündliche Prüfung  SS keine Theorien der Kommunikationswissenschaft  Vorlesung 2  Keine MP Klausur oder mündliche Prüfung  SS keine Medienrecht Vorlesung 2  Keine MP Klausur oder mündliche Prüfung  SS keine Medienrecht Vorlesung 2  Keine MP Klausur oder mündliche Prüfung  SS keine Medienrecht Vorlesung 2	SS keine Anwendung von Seminar 2	SS keine Datenanalyse Seminar 2	SS keine Datenanalyse Seminar 2

				Modu	ule	1		Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilpri	ifungen		1	
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Modul- bzw. Lehrveranstaltungsnummer (nicht satzungsrelevant)	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
								en WP 1 bis WP 6 und WP 12 k ter je ein Wahlpflichtmodul un						werden.				
(3.)	keine	WP	WP 4		Forschungsfeld Politische Kommunikation	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 4.1	Q5b8		ws	keine	Politische Kommunikation	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 5		Forschungsfeld Medienrezeption und -wirkung	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 5.1	Q5b3		ws	keine	Rezeptions- und Wirkungsforschung	Vorlesung	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP 6		Forschungsfeld Aktuelle Aspekte im Kompetenzbereich Medien I	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 6.1	Q5u3		ws	keine	Aktuelle Aspekte im Kompetenzbereich Medien 1	Vorlesung	2								(3)
					Dabei			ilichtmodulen WP 7 bis WP 11 ester zwei Wahlpflichtmodule										
(3.)	keine	WP	WP 7		Berufspraxis Journalismus	WS und SS					keine	MP	Übungsaufgabe	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		dreimal	3
		Р	WP 7.1	Q5c8		WS und SS	keine	Praxis des Journalismus	Seminar	2								(3)
(3.)	keine	WP	WP8		Berufspraxis Öffentlichkeitsarbeit	WS und SS					keine	MP	Übungsaufgabe	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		dreimal	3
		Р	WP 8.1	Q5c2		WS und SS	keine	Praxis der Öffentlichkeitsarbeit	Seminar	2								(3)

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

				Modu	ile			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	n / Modulteilpri	üfungen			
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Modul- bzw. Lehrveranstaltungsnummer (nicht satzungsrelevant)	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prűfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
(3.)	keine	WP	WP 9		Berufspraxis Werbung	WS und SS					keine	MP	Übungsaufgabe	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		dreimal	3
		Р	WP 9.1	Q5t6		WS und SS	keine	Praxis der Werbung	Seminar	2								(3)
4. F	achseme	ster																
(4.)	keine	Р	P 7		Forschungsprojekt I	SS					keine	MP	(Hausarbeit oder Forschungs- bericht) und Referat	(ca. 35.000 Zeichen oder ca. 35.000 Zeichen) und 20 Minuten	Benotung		dreimal	12
		Р	P 7.1	Q5s4		SS	keine	Theorien und Modelle 1	Seminar	2								(6)
		Р	P 7.2	Q5s5		SS	keine	Methoden und Anwendung 1	Seminar	2								(3)
		Р	P 7.3	Q5u8		SS	keine	Vertiefung Wissenschaftliches Arbeiten	Seminar	2								(3)
					Dabei			ilichtmodulen WP 7 bis WP 11 ester zwei Wahlpflichtmodule										
(4.)	keine	WP	WP 10		Berufspraxis Medien- und Marktforschung	WS und SS					keine	MP	Übungsaufgabe	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		dreimal	3
		Р	WP 10.1	Q5r7		WS und SS	keine	Praxis der Medien- und Marktforschung	Seminar	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 11		Berufspraxis Digitale Medien	WS und SS					keine	MP	Übungsaufgabe	ca. 15.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		dreimal	3
		Р	WP 11.1	Q5r8		WS und SS	keine	Praxis der digitalen Medien	Seminar	2								(3)

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

	Ĭ			Modu	le		Lehrveranstaltungen         Modulprüfungen / Modulteilprüfungen           6         7         8         9         10         11         12         13         14         15         16         17											
1	2	3	4		5	6	7		9	10	11	12				16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Modul- bzw. Lehrveranstaltungsnummer (nicht satzungsrelevant)	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
								en WP 1 bis WP 6 und WP 12 b ter je ein Wahlpflichtmodul un						werden.				
(4.)	keine	WP	WP 12		Forschungsfeld Medienpsychologie	SS		_			keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 12.1	Q5u7		SS	keine	Medienpsychologie	Vorlesung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 13		Forschungsfeld Strategische Kommunikation	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 13.1	Q5c1		SS	keine	Strategische Kommunikation	Vorlesung	2								(3)
(4.)	keine	WP	WP 14		Forschungsfeld Aktuelle Aspekte im Kompetenzbereich Medien II	SS					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 14.1	Q5u4		SS	keine	Aktuelle Aspekte im Kompetenzbereich Medien 2	Vorlesung	2								(3)
<b>5.</b> F	keine	P	Р8		Forschungsprojekt II	ws					keine	MP	(Hausarbeit oder Forschungs- bericht) und Referat	(ca. 35.000 Zeichen oder ca. 35.000 Zeichen) und 20 Minuten	Benotung		dreimal	12
L		Р	P 8.1	Q5s6		ws	keine	Theorien und Modelle 2	Seminar	2								(6)
		Р	P 8.2	Q5s7		ws	keine	Methoden und Anwendung 2	Seminar	2			-					(6)

_				Modu	ıle			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilpri	ifungen			
1	2	3	4	mout	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Modul- bzw. Lehrveranstaltungsnummer (nicht satzungsrelevant)	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	? SMS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
								en WP 1 bis WP 6 und WP 12 b ter je ein Wahlpflichtmodul un						werden.				
(5.)	keine	WP	WP 15		Forschungsfeld Mediengeschichte und -wandel	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 15.1	Q5x6		ws	keine	Mediengeschichte und -wandel	Vorlesung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 16		Forschungsfeld Journalismus	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 16.1	Q5c7		ws	keine	Journalismusforschung	Vorlesung	2								(3)
(5.)	keine	WP	WP 17		Forschungsfeld Gesundheits- und Wissenschafts- kommunikation	ws					keine	MP	Klausur oder mündliche Prüfung	60 Minuten oder 20 Minuten	Benotung		dreimal	3
		Р	WP 17.1	Q5u9		WS	keine	Gesundheits- und Wissenschaftskommunikation	Vorlesung	2								(3)
6. Fa	vgl. Anlage 3	ster P	P 9		Praktikumsmodul	WS und SS					vgl. Anlage 3	MP	Praktikums- bericht	ca. 10.000 Zeichen	bestanden/ nicht bestanden		einmal, nächster Termin	15
		Р	P 9.1			WS und SS	vgl. Anlage 3	Praktikum 1	Praktikum	vgl. An- lage 3								(7,5)
		Р	P 9.2			WS und SS	vgl. Anlage 3	Praktikum 2	Praktikum	vgl. An- lage 3								(7,5)

<sup>\*)</sup> Erläuterungen zu den Spalten 1, 12, 17 und 18 am Ende der Tabelle

60

### Anlage 2 - Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen PStO 2025

				Modu	le			Lehrveranstaltungen					Modulprüfunge	en / Modulteilprü	fungen			
1	2	3	4		5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Modul- bzw. Lehrveranstaltungsnummer (nicht satzungsrelevant)	Bezeichnung des Moduls	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer bzwumfang	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Notengewicht	Wiederholbarkeit*	ECTS-Punkte*
	erfolg- reiche Teilnahme an P 1 bis P 8	Р	P 10		Abschlussmodul	WS und SS												15
(6.)		Р	P 10.1	_		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 8	Bachelorarbeit	Bachelorarbeit		erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 8	MTP, BAA	Bachelorarbeit	10 Wochen, ca. 80.000 Zeichen	Benotung		einmal, nächster Termin	(9)
(6.)		Р	P 10.2	Q5f2		WS und SS	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 8	Abschlussseminar für Bachelorstudierende	Seminar	2	erfolgreiche Teilnahme an P 1 bis P 8	MTP	Poster- präsentation	15 Minuten	Benotung		einmal, nächster Termin	(6)

Nebenfach It. Nebenfachsatzung

#### Erläuterungen

#### Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 11) fest. Für die Grundlagen- und Orientierungsprüfung gilt die Sonderregelung des § 13 Abs. 3.

#### Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / GOP = Grundlagen- und Orientierungsprüfung / BAA = Bachelorarbeit

#### Zu Spalte 17:

Für diejenige Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die zugleich die Grundlagen- und Orientierungsprüfung ist, gelten die speziellen Regeln der Grundlagen- und Orientierungsprüfung (§ 13).

#### Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen des zugehörigen Moduls (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.







#### **Anlage 3: Praktikumsordnung**

### § 1 Ziele und Inhalte der Praktika

- (1) <sup>1</sup>Ziel der studienbegleitenden Praktika ist das Erlernen grundlegender praktischer Fertigkeiten im Feld der Medienberufe. <sup>2</sup>In den Praktika sollen die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse umgesetzt werden; die praktische Tätigkeit soll selbst Gegenstand theoretischer Reflexion werden.
- (2) Die Inhalte der Praktika richten sich nach den für die entsprechenden Mediengattungen typischen Anforderungsprofilen.

### § 2 Umfang der Praktika

- (1) Während des Studiums sind insgesamt 400 Stunden Praktika nachzuweisen.
- (2) <sup>1</sup>Die Praktika sind in mindestens zwei der in § 4 Abs. 1 Satz 3 genannten Praxisfelder abzuleisten. <sup>2</sup>Die Dauer eines Praktikums darf 200 Stunden nicht unterschreiten.

### § 3 Nachweis über abgelegte Praktika

Der Abschluss der Praktika ist folgendermaßen zu dokumentieren:

- 1. ¹Ein Praktikumsbericht, der über den Verlauf der Praktika Auskunft gibt. ²Der Praktikumsbericht wird dem Prüfungsausschuss zur Begutachtung vorgelegt. ³Der Prüfungsausschuss bestellt eine Prüfende oder einen Prüfenden, um festzustellen, ob die im Praktikumsbericht dargelegten Tätigkeiten den Zielen der Praktika entsprechen. ⁴Ist dies bezüglich aller 400 Stunden der Fall, vergibt die oder der Prüfende die entsprechenden ECTS-Punkte.
- 2. <sup>1</sup>Je Praktikum eine Praktikumsbestätigung, auf der die Dauer und der Inhalt des Praktikums sowie die wahrheitsgetreue Ausfertigung des Praktikumsberichts durch die Praktikumsverantwortliche oder den Praktikumsverantwortlichen bestätigt werden. <sup>2</sup>Dazu ist ein vom Prüfungsausschuss zur Verfügung gestelltes Formblatt zu verwenden.

### § 4 Gliederung der Praxisfelder

(1) <sup>1</sup>Ein Praxisfeld definiert den professionellen Kontext, in dem ein Praktikum abgeleistet wird. <sup>2</sup>Es wird durch eine Reihe für ein Berufsfeld spezifische Tätigkeiten abgegrenzt. <sup>3</sup>Die Praxisfelder sind folgendermaßen gegliedert:

- 1. Journalismus: Redaktionelle Tätigkeiten im Bereich Text-, Audio- und Videojournalismus;
- 2. Öffentlichkeitsarbeit: Tätigkeiten im Bereich der externen und internen Unternehmenskommunikation sowie bei Beratungsdienstlern;
- 3. Werbung: kreative und konzeptionelle Tätigkeiten im Bereich der werblichen Kommunikation sowie bei Beratungsdienstlern;
- 4. Medien- und Marktforschung: Tätigkeiten in Betrieben der Markt- und Meinungsforschung, Marktforschungsabteilungen von Medienunternehmen, Mediaforschung in Media- oder Werbeagenturen sowie Mitarbeit an Forschungsprojekten des Instituts für Kommunikationswissenschaft und Medienforschung;
- 5. Digitale Medien: Tätigkeiten im Bereich der Social Media, des SEO & SEM, Konzeption von Multimedia- und Web-Auftritten.
- (2) <sup>1</sup>Vor Beginn des Praktikums soll sich die oder der Studierende über die Zugehörigkeit eines Praktikums zu einem der unter Abs. 1 Satz 3 genannten Praxisfelder informieren. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zuordnung zu einem der Praxisfelder.

# § 5 Ausbildung in Einrichtungen für die praktische Medienausbildung

<sup>1</sup>Die Praktika können durch die Ausbildung bei Einrichtungen ersetzt werden, die im Bereich der praktischen Medienausbildung tätig sind. <sup>2</sup>In diesem Fall ist ein entsprechender Nachweis über Umfang und Inhalt der Ausbildung dem Prüfungsausschuss vorzulegen.

### § 6 Werkstudententätigkeiten und freie Mitarbeit

Praktika können bis zu einer Höchstdauer von maximal 200 Stunden durch eine Tätigkeit als Werkstudentin oder Werkstudent oder freie Mitarbeiterin oder freier Mitarbeiter in einem der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 definierten Praxisfelder ersetzt werden.